

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 29.04.1896

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1896.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1896, betreffend das revidirte Geschäfts-Regulativ für die Ersparungscasse.

N^o 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das revidirte Geschäfts-Regulativ für die Ersparungscasse.

Oldenburg, 1896 April 4.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, bringt das Staatsministerium das nachstehende, mit Höchster Genehmigung festgestellte revidirte Geschäfts-Regulativ der Ersparungscasse zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1896 April 4.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Muzenbecher.

1

Revidirtes Geschäfts-Regulativ

der

Ersparrungscasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte der Ersparrungscasse werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. April 1865 und dieses Geschäfts-Regulativs von der Direction der Ersparrungscasse mit Hülfe des Verwalters und der Cassegehülfen (casseführender Buchhalter, Controlleur etc.) ausgeführt.

§. 2. Die Direction besteht aus einem vortragenden Rathe im Staatsministerium und einem practischen Juristen, der zugleich die Funktionen eines Rechtsconsulenten der Ersparrungscasse wahrnimmt.

Die Direction leitet den ganzen Geschäftsbetrieb und sorgt für die sichere Anlegung der einkommenden Gelder; sie controllirt die Cassen- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung des Verwalters und der Cassegehülfen, und hält die Documente, Werthpapiere und Baarbestände der Casse, die letzteren soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind und deshalb im gemeinschaftlichen Gewahrsam des Verwalters und des casseführenden Buchhalters bleiben müssen, unter ihrem Mitverschluß. Die Geschäfte der Direction werden von den beiden Mitgliedern derselben regelmäßig gemeinschaftlich wahrgenommen; namentlich liegt aber dem ersten Mitgliede der Direction die Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwalters und der Cassegehülfen, sowie der Mitverschluß der Documente, Werthpapiere und event. der Baarbestände §. 20 ob, während das zweite Mitglied der Direction vorzugsweise alle zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nöthig, die rechtlichen Geschäfte der Ersparrungscasse, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen und

insbesondere auch die aufgenommenen Urkunden rücksichtlich ihrer rechtlichen Gültigkeit zu prüfen hat.

Darlehen gegen Wechsel (§. 13 Ziffer 3 und 4) können von dem ersten Mitgliede der Direction nach eingezogenem Gutachten des Verwalters allein bewilligt werden.

Alle Erlasse, Urkunden u., welche von der Direction ausgehen, werden von einem Mitgliede der Direction unterzeichnet und von dem Verwalter gegengezeichnet.

§. 3. Dem Verwalter liegt die nächste Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung der Cassengehülfsen ob.

Er nimmt die Anträge auf Darlehen aus der Ersparungscasse entgegen und bereitet sie, soweit nöthig, für die Entscheidung der Direction vor; er controllirt die Auslösung von Staats- und anderen Papieren, sowie etwaige Kündigungen, ebenso die Veränderungen in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der Schuldner und beschafft die erforderlich werdenden Ausgaben in Convocationen, Concursen und Zwangsversteigerungen, oder beantragt deren Beschaffung durch den Rechtsconsulenten.

Die gedachte Controlle kann durch schriftliche Verfügung der Direction ganz oder theilweise dem Buchhalter übertragen werden.

§. 4. Der Verwalter wird auf gewissenhafte Befolgung der bestehenden, bezw. ihm zu ertheilenden Vorschriften und Instructionen eidlich verpflichtet und hat eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von 10—15 000 *M.* zu bestellen.

§. 5. Der Buchhalter besorgt die gesammten Erhebungen und die Auszahlungen, soweit sie nicht von dem Einnahme- oder Ausgabe-Cassirer im Einlagengeschäfte wahrgenommen werden, unter Aufsicht des Verwalters, die Abrechnung mit den gedachten beiden Cassirern, sowie die

Rechnungslegung. Er hat für die erforderliche Buchführung bezw. die Ueberwachung der Ausführung der Buchungen zu sorgen, auch, soweit damit nicht ein Anderer beauftragt wird, die Registratur in Ordnung zu halten. Soweit ihm Seitens der Direction gemäß §. 3 die Controlle der Ausloosungen und Kündigungen, sowie diejenige der in Convocationen, Concursen und Zwangsversteigerungen zu machenden Angaben übertragen wird, hat er dieselbe unter seiner Verantwortlichkeit wahrzunehmen.

Er ist zur Erhebung und gerichtlichen Beiforderung der Zinsen für Darlehen und derjenigen Capitalabträge, die in den Schuldurkunden im Voraus und für bestimmte Verfallzeiten festgesetzt sind, ohne besondere schriftliche Autorisation der Direction ermächtigt.

Der Buchhalter hat eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von 6—10 000 *M.* zu bestellen.

§. 6. Die übrigen Cassegehülften besorgen unter der nächsten Aufsicht und Leitung des Verwalters und nach der näheren Anweisung ihrer Instruction alle vorkommenden Rechnungs- und Copialarbeiten, namentlich die Entgegennahme, Eintragung, Auszahlung, Buchung und Controlle aller Einlagen und Rückforderungen, soweit diese Arbeiten nicht im Vorstehenden dem Verwalter oder dem Buchhalter übertragen sind, oder ihnen Seitens der Direction übertragen werden. Die Cassegehülften, einschließlich des Buchhalters, werden auf gewissenhafte Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction eidlich verpflichtet und es haben die Ersteren eine durch Niederlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Oldenburgischen Staats oder von Oldenburgischen Communalpapieren zu leistende Caution von je 3000 *M.* zu bestellen.

II. Einlagen und Rückzahlungen.

§. 7. Das Bureau der Ersparungscasse ist mit Ausnahme der letzten 2—3 Wochen im December an allen Werktagen des Vormittags von 10—1 Uhr für die Annahme von Einlagen und die Auszahlung von Rückforderungen geöffnet.

§. 8. Die Einlagen werden von dem mit der Erhebung beauftragten Gehülfsen entgegengenommen, von ihm in das Einlegebuch, sowie in das von ihm zu führende Einnahme-Journal eingetragen und sodann von dem mit der Controlle beauftragten Gehülfsen unter Beidrückung des Cassesiegels bescheinigt, sowie notirt und demnächst auf dem Conto des Einlegers gebucht.

Das Einnahme-Journal und die Einnahme-Controlle sind täglich abzuschließen und zu vergleichen.

Den sich ergebenden Betrag der Einnahme des Tages hat der Einnahmegehülfe täglich an den Buchhalter abzuliefern; der Monatsbetrag ist in einem von der Controlle einzureichenden, von dem Buchhalter seiner Rechnungsablage anzulegenden Atteste zu constatiren.

§. 9. Die Rückforderungen werden von dem mit der Auszahlung beauftragten Cassegehülfsen in das Einlegebuch, nach Vergleichung desselben mit dem Conto des Einlegers im Creditorenbuch, eingetragen und in sein Ausgabe-Journal notirt, und nachdem sie von dem im §. 8 genannten Controlleur unter Beidrückung des Cassesiegels bescheinigt sowie notirt sind, ausbezahlt, und demnächst von dem genannten Controlleur auf dem Conto des Einlegers abgeschrieben.

Das Ausgabe-Journal und die Ausgabe-Controlle sind täglich abzuschließen und zu vergleichen.

Der Gehülfe erhält die zur Bestreitung der täglichen Rückzahlungen erforderlichen Gelder auf Grund der von der Controlle über das Erforderniß ausgestellten Bescheinigungen resp. mündlich gegebenen Erklärungen in den benö-

thigten Summen, in der Regel zur Zeit nicht über 6000 *M.*, von dem Buchhalter gegen Quittung behändigt und rechnet am Schlusse jedes Monats auf Grund des von der Controlle einzureichenden, von dem Buchhalter seiner Rechnungsablage anzulegenden Attestes über den Betrag der beschafften Zahlungen mit dem Buchhalter ab.

Die abbezahlten Einlegebücher werden zurückbehalten und demnächst nach geschehener Vergleichung mit den einzelnen Contis im Creditorenbuche auf Anordnung der Direction vernichtet.

§. 10. Alle Briefe, womit Einlagen eingesandt oder Rückzahlungen gefordert werden, sind unter Anschluß der Einlegebücher und Gelder in der Regel an demselben Tage zu beantworten.

III. Zinsberechnung.

§. 11. Die Zinsen werden für jede im Laufe eines Jahres gemachte Einlage bis zum nächsten 31. December besonders, und von da an für den Gesamtbetrag der Einlagen berechnet.

§. 12. Das an jedem 31. December sich ergebende Guthaben an aufgelaufenen Zinsen tritt sofort dem zu verzinsenden Einlagecapital hinzu.

IV. Darleihen.

§. 13. Die Ersparungs-Casse verleiht die bei ihr eingelegten Gelder:

1. gegen sichere Hypothek auf Grundstücke,
2. auf Schuldverschreibung ohne hypothekarische Sicherheit an inländische Commünen,
3. gegen Wechsel mit Bürgschaftsbestellung,
4. gegen Wechsel mit Verpfändung und event. Cession von Werthpapieren und Documenten.

Auch können die eingelegten Gelder soweit sie auf die unter 1—4 angegebene Art nicht unterzubringen sind oder aus irgend einem Grunde flüssig behalten werden müssen,

5. bei einem vom Staatsministerium als solide anerkannten Bankgeschäft deponirt und
6. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, Deutscher Bundesstaaten oder Deutscher Communalverbände oder solchen anderen Werthpapieren angelegt werden, die von dem Staatsministerium als zum Ankauf geeignet erklärt sind.

§. 14. Bei hypothekarischen Darleihen sind die Eigenthumsverhältnisse, etwaige Abfindungs-Ansprüche, sowie etwaige Beschränkungen des Eigenthums, Reallasten u. möglichst zu erforschen und die Belastungen mit Vorhypotheken u. durch Extracte aus den Grundbüchern festzustellen.

Bei denselben ist stets eine halbjährige Kündigungs-befugniß auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuleihende Summe

bei Gebäuden in Städten I. Classe bei guter Lage die ersten $\frac{2}{3}$ der Summe, zu welcher sie bei der Brandcasse versichert sind; bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe; bei liegenden Gründen das $2\frac{1}{2}$ fache des Katastral-Neinertrages nach Abzug jedoch der Genossenschaftslasten nicht übersteigt.

Statt des letzteren kann auch der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

In allen Fällen der Beleihung von Grundstücken ist auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe die genannten Schätzungen nicht erreicht.

Bei im Auslande belegenen Grundstücken muß eine Versicherung der Hypothek bei einer soliden Hypothekenversicherungsgesellschaft hinzukommen.

§. 15. Darlehen an Commünen können nur gezahlt werden, wenn die gesetzlich erforderliche Genehmigung der betreffenden Oberbehörde nachgewiesen, auch eine halbjährige Ründbarkeit der Forderung von der Commüne zugestanden ist.

§. 16. Bei Darlehen gegen Wechsel mit Bürgschaftsbestellung muß, der Regel nach, eine dritte Unterschrift einer bekannten solvenden Person oder Firma verlangt werden und darf die Rückzahlungsfrist in der Regel nicht 3, niemals aber 6 Monate überschreiten.

§. 17. Darlehen gegen Wechsel mit Verpfändung und Cessionen von — nicht au porteur lautenden — Werthpapieren dürfen nicht auf längere Zeit, als 1 Jahr, und, sofern die Sicherheit hauptsächlich im Pfande gesucht werden muß, niemals zu einem höheren Betrage als 10% unter dem laufenden Course der Papiere gegeben werden.

V. Aufnahme und Aufbewahrung der Urkunden und der Baarbestände.

§. 18. Die Urkunden für die Ersparungs-Casse über hypothekarische Darlehen und Darlehen an Commünen sind in öffentlich glaubhafter Form, event. vor den Amtsgerichten nöthigenfalls im Beisein des Rechtsconsulenten aufzunehmen und nach geschehener Aufnahme und vor ihrer Deposition von der Direction zu prüfen.

§. 19. Die Ausstellung der Wechsel erfolgt nach einem nach Maaßgabe der Bestimmungen der Wechselordnung aufgestellten Formulare.

§. 20. Sämmtliche Schuldurkunden der Ersparungs-Casse, desgleichen die Coupons und Talons der Werthpapiere, sowie die vorhandenen, zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Baarbestände, soweit für letztere solches von der Direction angeordnet wird, sind in 2 Controllebüchern, von denen das eine von der Direction, das andere von dem Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und

in dem feuerfesten Schrank der Ersparungs-Casse zu deponiren.

Die Verabfolgung fälliger Urkunden u. geschieht gegen die von dem Verwalter in den Controllebüchern zu ertheilende Empfangsbescheinigung.

Im Uebrigen sind die Baarbestände — die alleinigen Cassen des Buchhalters und der Cassirer ausgenommen — von dem Verwalter und dem Buchhalter im gemeinschaftlichen Verschluß zu halten und zwar nach näherer Instruction Seitens der Direction.

VI. Buch- und Rechnungsführung.

§. 21. Die Buch- und Rechnungsführung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

§. 22. Es werden folgende Bücher geführt:

1. das Hauptcassbuch,
2. ein Journal,
3. ein Hauptbuch der Ersparungscasse,
4. ein Cassbuch über die gemachten Einlagen,
5. ein Cassbuch über die beschafften Rückzahlungen und Zinsenzahlungen von Einlagen,
6. die Controlle zu Nr. 4.,
7. die Controlle zu Nr. 5.,
8. ein Debitorenbuch,
9. ein Creditorenbuch.

§. 23. Die §. 22 unter 1—7 incl. aufgeführten Bücher sind je für 1 Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

§. 24. Am Anfange eines jeden Monats stellt der Buchhalter eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Monats auf, die von der Direction dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Einsicht und Revision vorgelegt wird.

§. 25. Am Schlusse jedes Jahres ist ein Rechnungsschluß aufzustellen, der sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Casse im abgelaufenen Jahre ausweist und eine

Abchrift des Gewinn- und Verlustconto's, sowie des Bilanzconto's des Hauptbuchs enthält.

§. 26. Eine Ausfertigung des Rechnungsschlusses, mit den erforderlichen Nachweisen über Einnahmen und Ausgaben belegt und begleitet von dem Journal und Hauptbuche für das abgelaufene Rechnungsjahr ist gegen den 1. März jeden Jahres Berichtlich dem Staatsministerium, Departement des Innern, vorzulegen, welches denselben einer Revision unterziehen und dabei die Richtigkeit der in Ausgabe gestellten Capitalbelegungen sowie auch das Vorhandensein der im Bilanzconto und dessen Anlagen speciell aufzuführenden am 31. December unabgetragen gebliebenen Documente durch Vergleichung mit dem von der Direction geführten Controllebuche ermitteln und constatiren läßt.

§. 27. Die von dem Staatsministerium, Departement des Innern, über die geschehene Revision und Decision auszustellende Bescheinigung wird der Direction mitgetheilt und von dieser durch den Verwalter dem Buchhalter als Decharge wegen der abgelegten und als Grundlage für die nächstjährige Rechnung zugefertigt.

§. 28. Die Direction der Ersparungscasse hat eine Veröffentlichung des Rechnungsschlusses durch die Oldenburgischen Anzeigen zu veranlassen, sobald dessen Richtigkeit durch die Revision ermittelt und festgestellt ist.